

GEMEINDE BOCKHORN

Landkreis Friesland



**2. Änderung des
Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes
Nr. 57 „Windpark Hiddels“
mit örtlichen Bauvorschriften**

**Begründung
(Teil I)**

Entwurf

09.03.2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	2
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	3
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	5
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1 Belange von Natur und Landschaft	5
4.2 Belange des Denkmalschutzes	5
4.3 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	6
4.4 Altablagerungen	6
4.5 Kampfmittel	6
4.6 Belange der Luftfahrt	6
4.7 Belange des Immissionsschutzes	7
4.7.1 Schallimmissionen	8
4.7.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen	10
4.8 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	11
4.8.1 Eisabwurf	11
4.8.2 Eisabfall	11
5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	12
5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan	12
5.2 Art der baulichen Nutzung	12
5.3 Maß der baulichen Nutzung	13
5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	14
5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14
5.6 Wasserflächen	14
5.7 Gewässerräumstreifen	14
5.8 Flächen für die Landwirtschaft	15
5.9 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.10 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	15
6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	15
7.0 STÄDTEBAULICHE DATEN	16
8.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	17
8.1 Rechtsgrundlagen	17
8.2 Planverfasser	18

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Bockhorn beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Repowering - Möglichkeit im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften durch.

Der in der Ortschaft Hiddels vorhandene Windenergieanlagen-Park soll entsprechend einer Repowering – Möglichkeit erneuert werden, indem die bereits elf bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut und fünf Windenergieanlagen neuerer Bauart mit einer Nabenhöhe von 125 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden. Das ca. 49 ha große Plangebiet umfasst die bisherig vorhandenen elf Windenergieanlagen sowie zugehörige Erschließungsflächen.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften beinhaltet die nutzungsbezogene Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Gemäß den vorliegenden Bauabsichten (s. Vorhaben und Erschließungsplan), welche die Errichtung von fünf Windenergieanlagen und den Rückbau von elf vorhandenen Windenergieanlagen umfasst, werden die überbaubaren Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser festgelegt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer der jeweiligen Windenergieanlage angepassten Grundfläche ($GR \leq 2.100 \text{ m}^2$ bzw. 2.350 m^2) bestimmt. Die maximale Höhe (H) der Windenergieanlagen wird auf $\leq 200 \text{ m}$ begrenzt.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften.

Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des LGLN – RD Aurich Katasteramt Varel, im Maßstab 1 : 1.000 erstellt. Um den Plan mit seinen großflächigen Inhalten besser verständlich darzustellen, wurde abweichend davon in der Planzeichnung der Maßstab 1:2.000 verwendet.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt im Norden der Gemeinde Bockhorn südlich der Bundesautobahn 29 (BAB 29). Die Wilhelmshavener Straße (L 816) ist die im Norden liegende Erschließungsstraße für den Geltungsbereich, der Sand-

furtsweg stellt die äußere Erschließung des Plangebiets im Süden dar. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich ein ca. 49 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das gesamte Plangebiet ist unbebaut und wird als Acker- und Grünfläche genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich die elf bereits vorhandenen Windenergieanlagen und deren Erschließungsflächen. Ferner durchquert ein Entwässerungsgraben das Plangebiet: das „Hiddelser Tief“. Es handelt sich hierbei um ein Gewässer II. Ordnung, das von der Sielacht Bockhorn / Friedeburg unterhalten wird. Des Weiteren grenzt im Westen des Geltungsbereichs der „Blauhander Graben“ (Gewässer II. Ordnung) an. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich nordöstlich an der Sielstraße in einer Entfernung von jeweils ca. 500 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Abstand der nächstgelegenen Windenergieanlage zu diesen Wohnhäusern beträgt mindestens 600 m, gemessen ab Anlagenmittelpunkt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm) ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Die grundlegende Novellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt aus dem Jahr 2008, mit Fortschreibung 2012 vor. In der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 zum LROP) werden zum Plangebiet keine gesonderten Aussagen getroffen.

In der beschreibenden Darstellung wird zu Punkt 4.2 (Energie) erläutert, dass die Nutzung regenerativer Energien neben den vorhandenen fossilen Energieträgern insbesondere für ländliche Regionen Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten bietet. Hierbei soll die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte weitere Beeinträchtigungen vermeiden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sicherstellen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für den Landkreis Friesland eine Leistung von mindestens 100 MW ermöglichen.

Im Entwurf der Änderung des LROP „allgemeine Planungsabsichten“ aus November 2019 heißt es zum Thema Windenergie, dass die Leistungsvorgaben für die Küstenlandkreise gestrichen werden sollen. Die Windenergie soll zu den landesweiten Klimaschutz- und Energiewendezielen Bezug nehmen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des LK Friesland (2020) ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.01.2021 in Kraft getreten. Demnach ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich der Gewässer II. Ordnung und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung gekennzeichnet. Nördlich des Plangebietes liegt die Autobahn gekennzeichnet durch ein Vorranggebiet Autobahn.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen

sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich. Die hier vorliegende Planung steht demnach auch dem RROP nicht entgegen.

Der Landkreis Friesland spricht sich nachdrücklich für eine zukunftsorientierte Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch konzentrierte Standorte in Form von Windparks aus. Ziel ist es, Lärmemissionen, Schattenwurf sowie negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Avifauna und den Tourismus zu mindern. Die Steuerung der Ansiedlung weiterer Windenergieanlagen in Windparks ist über die gemeindliche Bauleitplanung zu regeln. Bei der Ausweisung von Windenergiestandorten sollten gem. Begründung zum RROP u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Konzentration von WEA in Windparks auf geeigneten Flächen im Gemeindegebiet durch Ausweisung von Sondergebieten im FNP (Flächennutzungsplan),
- Erzeugung einer Ausschlusswirkung auf örtlicher Ebene an anderer Stelle des Gemeindegebietes zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Einhaltung der geforderten Abstandseinheiten zu Einzelhäusern, Siedlungsbereichen etc. zur Minimierung von Lärmimmissionen und Schattenwurf,
- Freihaltung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft sowie Forstwirtschaft,
- Schutz der Fremdenverkehrs- und Erholungsangebote vor Beeinträchtigung durch WEA
- Auswahl von durch andere Infrastruktureingriffe vorbelasteten Standorten für die Ansiedlung von WEA zum Schutz des Landschaftsbildes,
- flächensparende Erschließung über bestehende (Landwirtschafts-)Wege zur Reduzierung von Versiegelung und Landschaftszerschneidung,
- Verbesserungen der Technik für hohe Nennleistungen der Anlagen,
- Erhalt offener Gräben und sinnvolle Anordnung der Anlagen zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen der Rast- und Wiesenvögel etc.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Die bestehenden Standorte sind im Sinne einer flächensparenden Entwicklung möglichst effizient auszunutzen und zu repowern. In den Vorranggebieten Windenergienutzung muss der Umfang der Festlegungen eine Mindestleistung erreichen, die für Bockhorn mit 19 MW festgelegt wird. Über die im RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung sind die Flächen – auch zur Erfüllung der landesplanerischen Zielvorgabe von 100 MW Mindestleistung – langfristig gesichert. Dabei ist ein hervorragendes Repoweringpotenzial der Windparks Hiddels (Bockhorn) und Ostiem (Schortens) gegeben. Dessen Realisierung hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen.

Mit dem vorliegenden Planvorhaben wird eine raumverträgliche Weiterentwicklung der Windenergienutzung in einem strukturell vorgeprägten Bereich verfolgt. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in einem durch Infrastruktureinrichtungen ebenfalls vorbelasteten Bereich kann dem raumordnerischen Ziel zum Schutz des Landschaftsbildes gleichermaßen Rechnung getragen werden. Insgesamt stehen die Ziele der Raumordnung der hier geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ gem. § 1 (4) BauGB nicht entgegen. Vielmehr sieht der Entwurf des RROP den Standort Hiddels weiter als wichtigen Baustein für die Windenergie im gesamten Landkreis.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bockhorn aus dem Jahr 2009 wird der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung WEA dargestellt.

Vereinzelte sich Kompensationsflächen, vornehmlich entlang des Hiddelser Tiefs dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stimmen mit den Festsetzungen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überein. Die Festsetzungen sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Für das Plangebiet liegen derzeit anteilig der Bebauungsplan Nr. 57 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 vor. Dieser beiden Pläne regeln die vorhandene Situation des Windparks mit seinen elf Anlagen. Neben den Standorten der Windenergieanlagen mit maximalen Höhen von 100 m und Grundflächen je Anlagenstandort von 600 m² sind in diesen Plänen die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten, landwirtschaftliche Flächen, Gewässer und Kompensationsflächen festgesetzt. Die Festsetzungen stehen den aktuellen Entwicklungsabsichten, bezogen auf die Anzahl, die Höhe und die Standorte entgegen, daher müssen der Ursprungsbebauungsplan sowie dessen 1. Änderung durch die vorliegende Planung geändert werden.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 18 (1) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erforderlich ist (vgl. § 15 (2) BNatSchG).

Die Gemeinde Bockhorn hat die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die sich aus der Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften ergeben, sowie die sonstigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Fundstellen bekannt und im LROP Entwurf sind in Bockhorn keine kulturellen Sachgüter verzeichnet. Es wird an dieser Stelle daher nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewie-

sen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen.

4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.

4.5 Kampfmittel

Durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Gemäß dieser Auswertung befinden in Teilen des Plangebietes Kampfmittelverdachtsflächen. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen hat sich der Vorhabenträger an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde) zu wenden. Die erforderlichen Erforschungsmaßnahmen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen abzustimmen.

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz

(LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Bockhorn und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Bezüglich umliegender Radarstationen wurde durch die Airbus Defence and Space GmbH eine signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die Radarstationen Wittmundhafen und Brockzetel zu folgendem Ergebnis:

Zum Radar Wittmundhafen:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Situationen und Überflugpfade ist die Rotordrehzahl für die geplanten Windenergieanlagen bei Überflügen auf die im Gutachten angegebenen Werte zu begrenzen. Die Rotordrehzahlbeschränkung, bzw. die Abregelung der neuen WEA im Rahmen eines Fremdzugriffs ist nur bei bestimmten Windrichtungen erforderlich.

Bei Windrichtungen die eine zur Windrichtung 308° vergleichbare ungünstige Situation bzgl. der LFZ-Darstellungswahrscheinlichkeit darstellen, ist keine Drehzahlbeschränkung erforderlich, da selbst eine Abschaltung der geplanten Windenergieanlagen aufgrund der starken Belastung durch den Bestand keine technischen Vorteile gegenüber der geplanten Situation zeigt.

D.h., ob in bestimmten Ausrichtungen die WEA abgeregelt werden oder nicht, wird keinen Unterschied bzgl. der Trackdarstellung direkt überquerender LFZ bewirken.

Durch diese Bedingungen ist inhaltlich die Forderung des BMVg bzw. der Bundeswehr, durch eine bedarfsgerechte Steuerung von WEA eine Situation sicher zu stellen, die eine sichere, radarbasierte Flugführung zulässt, erfüllt.

Zum Radar Brockzetel:

Für die vorliegende Radaranlage in Brockzetel, die als 3-D-Radaranlage zur Luftverteidigung dient, können ohne zusätzliche Änderungen die geplanten Windenergieanlagen radartechnisch akzeptiert werden, da aufgrund der Untersuchungsergebnisse nur eine unerhebliche, messtechnisch jedoch aufgrund der Geringfügigkeit nicht feststellbare Reichweitenänderung gegenüber der heutigen Situation vorliegen wird.

Die Streufeldeinflüsse bedingt durch die zukünftige Windparksituation mit den geplanten WEA weisen eine geringe Intensitätszunahme auf, infolge derer jedoch keine feststellbaren, verschattungswirksamen Auswirkungen auf das Radarsystem zu erwarten sind. Zusätzlicher Handlungsbedarf für die zulässigen geplanten Windenergieanlagen besteht bei den festgestellten Einflüssen nicht.

4.7 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu

vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenschwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.7.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKON, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet (Bericht-Nr.: PK 2020002-SLG-A, Januar 2021) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für die fünf Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Hiddels erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ VESTAS V150-5,6 mit 125 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.600 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde ein maximaler Schalleistungspegel von 104,9 dB (A) plus Sicherheitszuschlag von 2,1 dB (A) berücksichtigt.

Der Gutachter hat in seiner aktuellen Untersuchung die LAI (Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ in der Fassung von 2017 berücksichtigt. Das Berechnungsverfahren ist bei der Berücksichtigung der LAI 2017 etwas verändert und dieses Verfahren setzt sich in der Planungspraxis aktuell durch. Diese LAI Hinweise, sind aufgrund eines noch nicht dazu vorliegenden Erlasses in Niedersachsen rechtlich noch nicht verbindlich eingeführt worden. Dennoch werden von vielen Landkreisen schon die Berechnungen nach neuer LAI gefordert, obwohl die genauen Festsetzungen zur Anwendung in Niedersachsen noch nicht vorliegen. Um der aktuellen Praxis Rechnung zu tragen, hat der Gutachter die LAI im Stand 2017 daher schon heute zu Grunde gelegt.

Südlich und westlich der geplanten Anlagen werden in direkter Nachbarschaft bereits 33 Windenergieanlagen (WEA) verschiedenen Typs betrieben. Von den 33 WEA sollen elf vorhandene WEA abgebaut und im Zuge eines Repowerings durch die fünf geplanten WEA Vestas V150 ersetzt werden. Es handelt sich dabei um zwei WEA des Typs Vestas V66, sieben WEA des Typs Enercon E-66/15.66 und zwei WEA des Typs Enercon E-66/18.70. Als Vorbelastung werden somit noch 22 WEA verschiedenen Typs berücksichtigt.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Sie wurden gemäß ihrer Lage im Außenbereich oder innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechend eingestuft und die geltenden Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) für Dorf- und Mischgebiete bzw. Wohnhäuser im Außenbereich 60/45, Richtwert Tag/Nacht in dB(A) für Allgemeine Wohngebiete 55/40). Insgesamt wurden durch den Gutachter 14 Immissionspunkte berücksichtigt die dem Gutachten (Tabelle 5) zu entnehmen sind.

Der Gutachter hat bei seinen Berechnungen die Gesamtbelastung aus insgesamt 27 Anlagen (fünf geplante WEA und 22 vorhandene WEA) berücksichtigt. Berechnet wurden die Zustände im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr), da am Tage gem. TA Lärm 15 dB(A) höhere Richtwerte möglich sind und dann die WEA mit ihren Schallpegeln in der Regel keinen relevanten Beitrag mehr leisten. Am Tag können die geplanten Anlagen unter Volllast betrieben werden, im Nachtzeitraum wird ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich und bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen stellen sich wie folgt dar:

Betrachtet man nur die Vorbelastung, also die 22 vorhandenen WEA, die weiter betrieben werden, so stellt man fest, dass es heute an zwei Immissionspunkten (IP e und IP f)

zu Überschreitungen kommt. Diese Überschreitung rührt von der Umstellung der Berechnungsmodalitäten (LAI 2017 und dem Interimsverfahren) her. An allen anderen IP werden die Richtwerte durch die Vorbelastung eingehalten.

Betrachtet man nun die fünf geplanten Anlagen (Zusatzbelastung), so sieht man, dass die geplanten WEA keinen relevanten Einfluss auf die Immissionspegel an den untersuchten Immissionspunkten D – H, J und L – N haben, da überall ein Abstand zum Richtwert von mind. 10 dB(A) eingehalten wird. Damit liegen diese Immissionspunkte gem. 2.2 a) TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der fünf geplanten WEA. In der Berechnung der Zusatzbelastung wird weiter ersichtlich, dass die geplanten WEA gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm keinen relevanten Einfluss auf die Immissionspegel an den Immissionspunkten IP B, IP C, IP I und IP K haben, da an allen Immissionspunkten ein Abstand zum Richtwert von mind. 6 dB(A) eingehalten wird.

In der Gesamtbelastung aus insgesamt 27 Anlagen (fünf geplante WEA und 22 vorhandene WEA) ergibt sich folgendes Bild:

Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung IP E (Wilhelmshavener Straße 1, Steinhausen).

Die Überschreitungen des Richtwertes um 2 dB(A) an den Immissionspunkten IP E und IP F wäre gem. TA Lärm nicht genehmigungsfähig, da an die Überschreitung mehr als 1 dB(A) beträgt, die jedoch bereits durch die bestehende Vorbelastung im Zusammenhang mit dem neuen Berechnungsmodalitäten gem. LAI 2017 und dem Interimsverfahren entstehen.

Die Berechnung der Gesamtbelastung ergibt, dass die Richtwerte an allen anderen Immissionspunkten eingehalten werden.

Da, wie in der Berechnung der Zusatzbelastung ersichtlich die geplanten WEA keinen relevanten Einfluss auf die Immissionspegel an den von Überschreitungen betroffenen Immissionspunkten IP E und IP F haben, weil hier ein Abstand zum Richtwert von mind. 10 dB(A) eingehalten wird, ist die Genehmigungsfähigkeit der fünf geplanten WEA davon nicht berührt. Die Immissionspunkte E und F liegen gem. 2.2 a) TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen bei Anwendung des schallreduzierten Betriebsmodus SO6 nachts für die fünf geplanten WEA keine Bedenken bei Errichtung der Anlagen. Tagsüber können alle fünf geplanten WEA bei Volllast betrieben werden, da am Tage um 15 dB(A) höhere Richtwerte gelten. Zur Einhaltung der berechneten nachtwerte wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen, die sicherstellt, dass die Berechneten Ergebnisse hier auch maximal zulässig sind.

So dürfen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-5) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO nur Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 100,1 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.

Tieffrequente Geräusche/ Infrasschall

Zu den möglichen Infrasschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infrasschall aus. Als Infrasschall wird Schall im Frequenzbereich < 20

Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Im Gutachten der Firma PLANKon werden unterschiedliche Studien zum Thema Infraschall genannt, die alle belegen, dass Infraschall von Windenergieanlagen keinen relevanten Beitrag zur Belastung mit Infraschall leisten. Der Gutachter kommt somit auch zu dem Schluss, dass von den im vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen keine relevanten oder gesundheitsschädigenden Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.

4.7.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten erarbeitet. Hierbei wurde ein Gutachten für die fünf Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Hiddels erstellt. Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die fünf Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150-5,6 mit 125 m Nabenhöhe sowie insgesamt 23 weitere bestehende WEA am Standort. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann. Im Mai 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden. Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt 10 der elf betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an 9 Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An den 9 Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden. Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit handelt es sich um das Wohngebäude Blauhander Str. 41, Blauhand (IP H). Für diesen IP ergeben sich astronomisch mögliche Beschattungszeiten von 303:59 Stunden pro Jahr. Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich um das Wohngebäude Sielstraße 2, Hiddels (IP A). Für diesen IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeit von 1:30 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich. Da die 5 geplanten WEA an den Immissionspunkten E und F keinen Schattenwurf erzeugen, sind für diese Immissionspunkte keine weiteren Reduzierungen erforderlich, da diese nur von den vorhandenen WEA beschattet werden.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet

wird. Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.8 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall. Wobei der Eisabwurf im Betrieb, also bei rotierendem Rotor auftreten kann und Eisabfall bei stillstehender Anlage. Im Folgenden sind beide Sachverhalte für den vorliegenden Standort an Hand einer gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord (Referenznummer 2021-WND-RB-044-R0) dargelegt. Die vollständige Stellungnahme ist der Begründung als Anlage beigefügt.

4.8.1 Eisabwurf

Der TÜV kommt zu dem Schluss, dass durch Einsatz des geplanten Eiserkennungssystems BLADEcontrol der Firma Weidmüller Monitoring Systems eine Gefährdung durch Eisabwurf effektiv ausgeschlossen werden kann.

Eine Prüfung des Systems hat ergeben, dass die WEA bei Eisansatz sicher abgeschaltet werden und die Integration der Eiserkennung in die WEA-Steuerung dem Stand der Technik entspricht. Die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG sind erfüllt. Das vorgesehene System ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr bzgl. Eisabwurf geeignet.

Ein Wegschleudern des Eises von rotierenden Rotorblättern (Eisabwurf) ist aufgrund des geplanten Systems zur Eiserkennung für den Standort Hiddels nicht anzunehmen.

Der Gutachter empfiehlt als übliche risikoreduzierende Maßnahmen, dass die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden sollte. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch einen unabhängigen Sachverständigen regelmäßig aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase des Eiserkennungssystems berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

Ob zu einem späteren Zeitpunkt das System BLADEcontrol der Firma Weidmüller Monitoring Systems zum Einsatz kommt, kann heute noch nicht abschließend gesagt werden. Dieses System wurde exemplarisch betrachtet. Dieses, oder ein in seiner Wirkweise vergleichbares System wird in jedem Fall zum Einsatz kommen, so dass es keine relevante Gefahr durch Eisabwurf geben wird.

4.8.2 Eisabfall

Die Ergebnisse der standortbezogenen Simulation des Eisabfalls zeigen, dass keine Teile der ermittelten Gefährdungsbereiche durch Eisabfall der WEA Abschnitte der Autobahn A29 oder der Landesstraße L816 überdecken. Eine direkte Gefährdung durch Eisabfall von den geplanten WEA für Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A29 und auf der Landestraße L816 ist somit nicht zu unterstellen.

Der TÜV kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Niedersachsen eingeführten technischen Regeln Anlage A 1.2.8/6: „Gefahr des Eisabfalls und Eisabwurfs bei Unterschreitung eines Abstands von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ “ sowie in Anlehnung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) §5 Abs. 1 Nr. 1: „Vermeidung sonstiger Gefahren“ eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn A29 und auf der Landesstraße L816 sowie auf den umliegenden Wirtschaftswegen durch die Errichtung der geplanten WEA am Standort Hiddels durch Eisabwurf/Eisabfall nach Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Risikominderung nicht anzunehmen ist.

Der Gutachter empfiehlt als übliche risikoreduzierende Maßnahmen, dass an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,3-fachen Gesamthöhe der WEA) auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam gemacht wird. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ ist sowohl bezüglich des Geltungsbereiches als auch bezüglich der Anlagenstandorte und der Erschließung deckungsgleich mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und als Plan entsprechend beigelegt.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Repowering - Möglichkeit von bestehenden Windenergieanlagen geschaffen.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen sollen elf Windenergieanlagen zurückgebaut und fünf Windenergieanlagen modernerer Bauart errichtet werden. In der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften werden daher jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (SO WEA) gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA),
- notwendige Infrastrukturanlagen,
- landwirtschaftliche Nutzungen.

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin sicherzustellen.

Ferner ist die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (WEA) auf den überbaubaren Flächen SO WEA 1-5 gem. § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn die Altanlagen des Windenergieanlagen-Parks außer Betrieb genommen wurden. Ein gleichzeitiger Betrieb von bestehenden und neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Errichtung der neuen Windenergieanlagen ist der Weiterbetrieb der bestehenden Windenergieanlagen zulässig, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlagen. Die Altanlagenstandorte sind nach Inbetriebnahme der Neuanlagen nach dem Stand der Technik zurückzubauen. Hierdurch wird die Umsetzung der Repowering - Möglichkeit und der Rückbau der Altanlagen sichergestellt.

Die restlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ werden als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18a BauGB festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagestandorten weiterhin sicherzustellen.

Innerhalb der Sondergebiete und der Flächen für die Landwirtschaft ist innerhalb der mit BE (Baustelleneinrichtungsfläche) gekennzeichneten Flächen auf maximal 7.500 m² je Anlagenstandort die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen zulässig. Baustelleneinrichtungsflächen dienen der Unterbringung der für den Baustellenbetrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu zählen insbesondere:

- Montage-, Vorfertigungs- und Lagerflächen/ -hallen
- Pausen- und Bereitschaftsräume
- Bauleitungs- und Bürogebäude
- Kantinegebäude und Tagesunterkünfte
- Pförtner- und Informationsgebäude
- Sanitätsstationen
- Zaun- und Toranlagen
- LKW- und PKW-Stellplätze
- Aufschüttungen für Bodenaushub und Lagerung von Baumaterialien
- Infrastruktureinrichtungen einschl. Straßen, Wege Nebenanlagen, wie z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Abfall, Fernmeldetechnische Anlagen

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind befristet bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Baustelleneinrichtungsflächen vollständig nach dem Stand der Technik zurückzubauen. Mit der Festsetzung der temporär zulässigen Baustelleneinrichtungsflächen wird die Möglichkeit für eine reibungslose Montage der Windenergieanlagen gesichert, ebenso wie der Rückbau der dafür notwendigen Anlagen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO WEA 1-5) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO je Anlagenstandort bestimmt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen, eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) von 2.100 m² für die Standorte WEA 1, 2, 3 und 5, sowie von 2.350 m² für den Standort WEA 4 nach § 19 (4) BauNVO wird nicht zugelassen.

Innerhalb des Sondergebietes (SO WEA 1-5) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO definiert. Die maximale Bauhöhe der neu geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 200 m.

Für die festgesetzten Höhen gelten folgende Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
- Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage.

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Sondergebietes (SO WEA 1-5) über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO so definiert, dass sie für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ausreichend dimensioniert sind. Dementsprechend werden um die fünf neu geplanten Windenergieanlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser angeordnet. Hierdurch werden sowohl der Anlagenstandort selbst als auch die Projektionsfläche, die durch den Rotor überstrichen wird, abgedeckt.

Durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen werden die Standorte der Anlagen exakt definiert. Diese Anlagenkonstellation wurde anhand technischer Kriterien (z. B. Standsicherheit, Turbulenzen) unter Berücksichtigung eines höchstmöglichen Ausnutzungsgrades der Fläche erstellt. Die untereinander einzuhaltenen, bauordnungsrechtlichen Abstände werden eingehalten. Weitere Abstandsregelungen für die Anlagen untereinander bestehen nicht.

5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt durch private landwirtschaftliche Wege. Die planungsrechtliche Absicherung dieser Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Zu diesen Erschließungsflächen gehören nicht nur die privaten Verkehrswege, sondern auch die den Anlagen jeweils zugeordneten Kranstellflächen. Diese sowie die übrigen privaten Verkehrsflächen sind entsprechend ihrem Nutzungszweck und zur Minimierung der Versiegelung zu 100% aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotterbauweise) herzustellen.

5.6 Wasserflächen

Der im Geltungsbereich verlaufende Entwässerungsgraben, das „Hiddelser Tief“, wird im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein weiterer Graben außerhalb des Plangebietes: der „Blauhander Graben“. Es handelt sich bei beiden Gräben um Gewässer II. Ordnung, für die die Sielacht Bockhorn / Friedeburg zur Unterhaltung einen 10,0 m breiten Gewässerräumstreifen benötigt. Die entlang der Gewässer einzuhaltenen bebauungsfreien Gewässerräumstreifen werden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.7 Gewässerräumstreifen

Entlang des „Hiddelser Tiefs“ im Plangebiet, sowie entlang des „Blauhander Grabens“ außerhalb des Plangebiets wird ein Gewässerräumstreifen festgesetzt. Bei beiden Grä-

ben handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Gemäß der Satzung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg sind beidseitig des Gewässers 10 m breite Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.

5.8 Flächen für die Landwirtschaft

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO-WEA) werden zugleich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. Auf diese Weise werden die Bereiche außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergieanlagenstandorte und der notwendigen Erschließungswege entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die weitere Bewirtschaftung gesichert. Den landwirtschaftlichen Belangen und den Entwicklungsinteressen der örtlichen Landwirte wird hierdurch Rechnung getragen.

Eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs und Viehtriebs ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Details zur Unterhaltungspflicht von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Genossenschaftswegen bzw. -straßen werden im Weiteren mit Pächtern und Eigentümern abgestimmt. Bei der Verlegung notwendiger Erdkabel ist auf bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Tiefkulturen, Drainagen) Rücksicht zu nehmen. Diese werden fachgerecht verlegt, beschädigte Drainagen werden Instand gesetzt.

5.9 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der ursprüngliche Bebauungsplan hatte neben externen Kompensationsflächen u. a. die Entwicklung von artenreichem, extensiv genutzten Randstreifen am Hiddelser Tief und an der Woppenkamper Bäke vorgesehen. Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Uferrandstreifen werden weiterhin als Kompensationsfläche festgesetzt. Die Bewirtschaftungsaufgaben sind im Umweltbericht näher beschrieben. Die übrige Kompensation erfolgt über externe Kompensationsflächen, ein entsprechender Hinweis ist der Planurkunde zu entnehmen, eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht.

5.10 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Westlich des Plangebietes verläuft eine Freileitung (110 kV), welche in der Planzeichnung informell dargestellt wird.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ werden örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 „Windpark Hiddels“.

Anlagentyp:

Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

Farbgebung:

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Lichtanlagen:

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

Hinweis:

Bei den örtlichen Bauvorschriften bleiben die Vorgaben für die Farbgebung der Tageskennzeichnung gemäß aktuell geltender AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) unberührt

7.0 STÄDTEBAULICHE DATEN

Plangebiet	Flächengröße
Sondergebiet (SO - WEA)	89.539 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	8.579 m ²
Wasserfläche	4.452 m ²
Flächen für Landwirtschaft und Wald	392.690 m ²
Gesamtgröße	495.260 m²

(digital ermittelt, auf qm gerundet)

8.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die äußere Erschließung erfolgt über die außerhalb des Plangebiets verlaufenden Straßen. Die im südlichen Teil des Plangebiets liegenden Windenergieanlagen werden über den „Sandfurtsweg“ und die nördlich liegenden Anlagen über die „Wilhelmshavener Straße (L816)“ erschlossen.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

8.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte für die Gemeinde Bockhorn durch:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*